

17. September 2004

Statistik

Stellungnahme

Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz über die Zusammenarbeit im Bereich der Statistik

Zusammenfassung

Die Kantone nehmen vom geplanten Abschluss dieses Abkommens Kenntnis.

Die Kantone unterstützen zwar das mit dem Abkommen angestrebte Ziel der Harmonisierung der statistischen Daten mit denjenigen der EU, erachten aber die Kosten eines solchen Abkommens als sehr hoch.

Aus Sicht der Kantone darf der Abschluss dieses Abkommens keinesfalls dazu führen, dass generell die Generierung von auf Stufe der Gemeinden und Kantone publizierten statistischen Informationen beschnitten wird, und insbesondere dass die Bandbreite der auf der Stufe der Gemeinden und Kantone publizierten statistischen Informationen oder geplante Projekte noch mehr reduziert werden, um die für die Anwendung des Abkommens mit der EU notwendigen Mittel freizusetzen.

1. Vorbemerkungen

- (1) Die Kantone haben dem Verhandlungsmandat des Bundesrats grundsätzlich zugestimmt, insbesondere auch deshalb, weil in den entsprechenden Vernehmlassungsunterlagen festgestellt wurde, dass ein Abkommen keine grösseren Auswirkungen auf die Kantone hätte und die Kantone folglich davon ausgingen, dass der Bund sämtliche sich aus dem Abkommen ergebenden finanziellen und administrativen Belastungen übernehmen werde.
- (2) Bereits in ihrer Stellungnahme zum Verhandlungsmandat äusserten die Kantone jedoch Besorgnis bezüglich der vorhandenen Ressourcen. Sie forderten deshalb, dass ein Abkommen mit der EU nicht dazu führen dürfe, dass die Bandbreite der auf der Stufe der Gemeinden und Kantone publizierten statistischen Informationen reduziert wird, um die für die Anwendung des Abkommens mit der EU notwendigen Mittel freizusetzen.

- (3) Schliesslich hielten die Kantone fest, dass die Eurostat-Vergleiche auch für die Kantone brauchbar sein müssten und soweit wie möglich die regionale Dimension zu berücksichtigen sei. Dabei sollten auch Daten bezüglich der Regionen NUTS II nicht gegenüber Daten auf kantonaler Ebene privilegiert werden.

2. Abkommen

- (4) Die Kantone nehmen die Ausführungen in den Vernehmlassungsunterlagen zur Kenntnis.
- (5) Die Vernehmlassungsunterlagen enthalten keine Angaben zur im Abkommen (Artikel 7 Abs. 3) vorgesehenen Möglichkeit des Austauschs von Experten. In diesem Zusammenhang weisen die Kantone darauf hin, dass eine allfällige Befreiung von der Steuerpflicht keinesfalls mittels Vereinbarungen zwischen den betroffenen statistischen Dienststellen geregelt werden kann.
- (6) Die Kantone nehmen erneut zur Kenntnis, dass das Abkommen für die Kantone keine grösseren Auswirkungen haben wird. Sie verweisen in diesem Zusammenhang allerdings auf die nachfolgenden Bemerkungen.
- (7) Gemäss den Ausführungen in den Vernehmlassungsunterlagen ist zwar keine Änderung des entsprechenden Bundesgesetzes, wohl aber eine Anpassung der Vollzugsverordnung vorgesehen. Die Kantone vermischen Ausführungen darüber, welche Änderungen hier geplant sind.

3. Auswirkungen

- (8) Wie bereits oben erwähnt, enthalten die Vernehmlassungsunterlagen keine genaueren Angaben über allfällige Auswirkungen auf die Kantone. Die Kantone gehen deshalb davon aus, dass es tatsächlich keine Auswirkungen gibt und folglich den Kantonen aus dem Abkommen beziehungsweise dessen Umsetzung keine zusätzlichen Aufgaben und finanziellen Belastungen erwachsen werden. Die Kantone gehen auch davon aus, dass die EUROSTAT-Vergleiche auch für die Kantone verwendbar sein werden.
- (9) Aufgrund der Angaben in den Vernehmlassungsunterlagen kommen die Kantone aber nicht umhin festzustellen, dass das Abkommen offenbar zu nicht unerheblichen Mehrkosten für den Bund sowie voraussichtlich zu einer massiven Erhöhung des Personalbestands des zuständigen Bundesamts führen wird. Solche Entwicklungen stehen im Widerspruch zu den Bemühungen um eine Konsolidierung des Bundeshaushaltes. Die im Kapitel „Finanzielle Auswirkungen“ dargestellte zusätzliche Belastung des Bundes soll in der Botschaft des Bundesrates präzisiert werden. Neben den in den Vernehmlassungsunterlagen aufgeführten Beträgen sollen den Eidgenössischen Räten auch die zu erwartenden Belastungen aus personellem Zusatzbedarf und allfälliger weiterer Aufbauarbeiten zur Kenntnis gebracht werden.
- (10) Auf jeden Fall darf der Abschluss des Abkommens keinesfalls dazu führen, dass generell die Generierung von auf Stufe der Gemeinden und Kantone publizierten statistischen Informationen beschnitten wird, und insbesondere dass die Bandbreite der auf der Stufe der Gemeinden und Kantone publizierten statistischen Informationen weiter reduziert wird, oder dass geplante Projekte für zusätzliche statistische Daten gefährdet werden (z.B. solche im Zusammenhang mit der NFA wie Sozialhilfestatistik oder im Bereich Tourismus), um die für die Umsetzung des Abkommens benötigten zusätzlichen Mittel freizusetzen.

Die Kantone denken hierbei etwa an die Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE), die als eine von wenigen Statistiken der Schweiz die Normen von EUROSTAT erfüllt. Im Rahmen der Sparmassnahmen hat der Bund 2003 beschlossen, die dabei erforderlichen Stichproben ab 2006 massiv zu senken, so dass regionale Auswertungen nur noch beschränkt möglich sind. Für die Umsetzung des Abkommens müsste diese Sparmassnahme rückgängig gemacht werden. Sodann legt das Bundesamt für Statistik seit einigen Jahren bei einer zunehmenden Anzahl von Erhebungen die Stichprobengrösse so fest, dass Auswertungen nur noch für Grossregionen (entsprechend NUTS II von EUROSTAT), nicht aber für mittlere Kantone möglich sind. Diese Tendenz dürfte sich durch das Abkommen verstärken. Stellt der Bund immer weniger Informationen auf der Stufe der Kantone zur Verfügung, so ist dies staatspolitisch bedenklich.

Auch die bisher bekannten Szenarien betreffend die Planung der eidgenössischen Volkszählung 2010 lassen eine Reduktion der erhobenen Daten und damit das Fehlen genügender Daten auf kleinräumiger Ebene befürchten. Damit müssen die Kantone selber kostspielige Erhebungen durchführen, welche zudem noch den Nachteil hätten, interkantonal nicht vergleichbar zu sein.

- (11) Die erforderlichen Mittel für die Umsetzung des Abkommens sind durch den Bund bereit zu stellen.
- (12) Die Kantone erwarten zudem, dass diese zusätzlichen Belastungen des Bundeshaushalts nicht im Rahmen des nächsten Entlastungsprogramms direkt oder indirekt auf die Kantone abgewälzt werden.